

Sitzungsvorlage

SV-11-0007

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/ 10.24.02-2025-2030	06.10.2025	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	05.11.2025	

Betreff **Vereidigung des Landrats und Einführung in das Amt**

Beschlussvorschlag:

Ohne.

I. Sachdarstellung

Nach § 44 Abs. 3 KrO NRW wird der Landrat durch das Mitglied, welches dem Kreistag am längsten ununterbrochen angehört, vereidigt und in das Amt eingeführt (hierzu siehe auch SV-11-0006).

Wie die Einführung geschieht, ist der Personen überlassen, welche die Einführung vornimmt. Die Einführung und Vereidigung können in der Weise vollzogen werden, dass der Landrat sich von seinem Platz erhebt und folgenden Diensteid (§ 46 Landesbeamtengesetz NRW) ableistet:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe.“ geleistet werden. Lehnt eine Beamtin oder ein Beamter aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann sie oder er an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.

Der Diensteid kann von der o.g. Person vorgesprochen und vom Landrat wiederholt werden.

II. Entscheidungsalternativen

Keine

III. Auswirkungen/ Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Keine

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Entfällt